

Lesefassung der Satzung

der Gemeinde Lunden
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen der
„Freiwilligen Feuerwehr Lunden“
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 529) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. S. 564) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) vom 10.02.1996 (GVOBl. S. 200) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunden vom 05. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

§1 Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Lunden“ erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfsleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Lunden“.

§2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. der Auftraggeber,
2. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Brandschutzgesetzes, wer eine Gefahr oder einen Schaden vorsätzlich verursacht hat,
3. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Brandschutzgesetzes, wer die Feuerwehr vorsätzlich grundlos alarmiert hat,
4. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Brandschutzgesetzes der Betreiber der Brandmeldeanlage, die einen Fehlalarm ausgelöst hat,
5. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Brandschutzgesetzes derjenige, der bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht ersatzpflichtig ist,
6. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Brandschutzgesetzes der Halter des Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs, welches durch seinen Betrieb eine gegenwärtige Gefahr hat bestehen lassen,
7. im Falle des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 des Brandschutzgesetzes der Betriebsinhaber, bei dessen Gewerbe- oder Industriebetrieb Sonderlöschmittel eingesetzt wurden,
8. derjenige, der sonst den Einsatz zu vertreten hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach
1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung und
 3. der Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung von Geräten.
- (2) Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

§4 Kosten, Auslagen

- (1) Neben der Benutzungsgebühr sind für
1. bei Einsatz oder Überlassung verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z. B. Löschmittel, Atemluft, Gase, Filter, Ölbindemittel, Fluchthauben, Einmal-Chemie-Schutzanzüge, Einmal-Schutzanzüge, Ölschlegel Schutzmaske FFP3) - nicht jedoch Kraftstoffe - die tatsächlich entstandenen Kosten der Ersatzbeschaffung,
 2. bei Überlassung beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Feuerwehrausrüstung die tatsächlich entstandenen Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).
- Im Zusammenhang mit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstehende Auslagen entsprechend § 5 Abs. 5 KAG sind daneben zu erstatten.“
- (2) Die §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 gelten entsprechend; § 6 gilt nicht für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

§5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung; regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§6 Gebührenfreiheit

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für die Geschädigten unentgeltlich bei
1. Bränden,
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Dies gilt nicht für Einsätze im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 2 des Brandschutzgesetzes vom 10. Februar 1996, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 7. November 2000 (GVOBl. S. 587).

- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§7 Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 9 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Überlassung für
- die Dauer von mehr als drei Stunden
 - für die 3. bis einschließlich 6. Stunde um 10 v. H.
 - für die 7. bis einschließlich 12. Stunde um 20 v. H.
 - für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30 v. H. und
 - für jede weitere Stunde um 40. v. H.

Diese Ermäßigung nach Satz 1 gilt nicht für Benutzungsgebühren gemäß § 9 Nr. 1 (Feuerwehrpersonal).

- (2) Für Feuerwehrausrüstung, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf das 0,4-fache.
- (3) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren; deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit

Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 169) aus Datenbeständen zulässig, die der Antragsteller der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus den Grundsteuerakten bekannt geworden sind, ferner aus Melde-dateien, gewerberechtlchen Anmeldungen und aus Bauakten.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung auch gespeichert und weiterverarbeitet werden.

§9 Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Stunde für

1. Feuerwehrpersonal

soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird

1.1	Feuerwehrangehöriger als Sicherheitswache	15,00 €
1.2	Feuerwehrangehöriger bei anderen Einsätzen	18,00 €
1.3	Jugendfeuerwehrangehörige	10,00 €

2. Fahrzeuge

einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer (Anhänger ohne Fahrzeugführer)

2.1 Fahrzeugeinsatz

2.1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF16	210,00 €
2.1.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF10	210,00 €
2.1.3	Rüstwagen	RW 1	210,00 €
2.1.4	sonst. kleine Anhänger		7,50 €

2.2 Transportfahrt

Soweit Fahrzeuge gemäß 2.1 ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von 2.1

je gefahrenen Kilometer 1,50 €

3. Geräte mit eigenem Antrieb

soweit nicht als Fahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffverbrauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- oder Verbrauchsstoffe (§ 4 Abs. 1)

3.1	Elektro-Tauchpumpe/Flüssigkeitssauer	4,50 €
3.2	Stromerzeuger bis 5 kVA	18,00 €
3.3	Stromerzeuger über 5 kVA	30,00 €
3.4	Kettensäge	12,00 €
3.5	Trennschleifer	4,50 €
3.6	Rauchabzug und Belüftungsgerät	7,50 €
3.7	Schneidegerät/Spreizer mit Elektroantrieb (Rettungsschere) mit Stromerzeuger	37,50 €
3.8	Bohrmaschine	3,00 €

4. Löschgeräte

4.1	Feuerlöscher	1,50 €
4.2	Kübelspritze	0,75 €
4.3	Löschdecke	1,00 €

5. Feuerwehrrmaturen

5.1	Saugschlauch A/B	4,50 €
5.2	Druckschlauch B/C	3,00 €
5.3	Druckschlauch D	1,50 €
5.4	Schlauchüberführung	4,50 €
5.5	Wasserwerfer (Monitor)	4,50 €
5.6	Strahlrohr/Sonderstrahlrohr	1,50 €
5.7	Saugkorb/Kupplung/Verteiler/ Schlauchbrücke &/ä. Armaturen od. Zubehör	0,75 €
5.8	Druckbegrenzer/Zumischer/Hydrantenstandrohr	1,50 €

6. Rettungs- und technische Hilfsgeräte

6.1	Klapp-/Steck-/Schiebeleiter	1,50 €
6.2	Hitzeschutzanzug/Ölschutzanzug	4,50 €
6.3	Atemschutzmaske	0,75 €
6.4	Pressluftatmer	7,50 €
6.5	Hydraulik-Hebezeug/-Wagenheber/-Druck/Hebekissen	7,50 €
6.6	Greifzug/Winde/Flaschenzug	4,50 €

6.7	Sprungtuch/Sprungpolster	7,50 €
6.8	Beleuchtungssatz	3,00 €
6.9	Werkzeugsatz	1,50 €
6.10	Seile/Leinen/Gurte/Taue	0,75 €
6.11	Auffangbehälter bis 2 m ³	3,00 €
6.12	Auffangbehälter über 2 m ³	4,50 €
6.13	anderes Kleingerät	0,75 €

7. Sanitätsgeräte

7.1	Feuerwehr-Verbandskasten	1,50 €
7.2	Feuerwehr-Sanitätskasten	3,00 €
7.3	Krankentrage	0,75 €

8. Sonstiges

8.1	Drohne mit Wärmebildkamera	25,00 €
8.2	Saugkorb schwimmend	2,00 €
8.3	Beleuchtungsgerät Akku	4,00 €
8.4	Akkuhandlampe LED	2,00 €
8.5	Korbtrage	1,50 €
8.6	Wärmebildkamera	8,00 €
8.7	Spineboard	1,00 €
8.8	Rettungssäge Multicut	15,00 €
8.9	Hebekissen	10,00 €
8.10	Atemschutzüberwachung	8,00 €
8.11	Ziehfix	20,00 €
8.12	Akkuschrauber	6,50 €
8.13	Säbelsäge	5,00 €
8.14	Blitzleuchten	2,00 €
8.15	Absperrband	0,10 €/m
8.16	Kabeltrommel 50 m	3,00 €
8.17	Schnellangriffschlauch	6,50 €
8.18	Hochdrucklöschleinrichtung	7,50 €
8.19	Rettungszylinder	12,00 €
8.20	Rettungstrupptasche	15,00 €
8.21	Absaugpumpe	5,00 €
8.22	Nasstrockensauger	15,00 €
8.23	Laptop	5,00 €
8.24	Tablet	5,00 €

8.25	Totmannmelder	5,00 €
8.26	Gasmessgerät	15,00 €

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lunden vom 13.10.1999 außer Kraft.

Lunden, den 12.12.2001

Gemeinde Lunden
Die Bürgermeisterin

Die obige Satzung enthält folgende Änderungssatzungen:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	12.12.2001	01.01.2002
1. Änderungssatzung	15.06.2020	01.10.2020